

MEHRARBEIT

Dürfen Überstunden verfallen?

Überstunden sind oft nervig, aber wenigstens nicht zwecklos. Denn für Mehrarbeit gibt es Geld oder Freizeitausgleich, organisiert meist über eine Arbeitszeitkontenregelung. Doch gelten gesammelte Überstunden ewig - oder dürfen sie irgendwann verfallen?

Wenn ein Verfallsdatum Teil der Arbeitszeitkontenregelung ist, ist es in der Regel auch rechters - mit gewissen Einschränkungen. Die wichtigste: „Es müssen sich beide Seiten daran halten“, sagt Johannes Schipp vom Deutschen Anwaltverein. Das bedeutet in diesem Fall: Der Arbeitgeber kann zwar festlegen, dass gesammelte Überstunden nicht ewig gelten oder irgendwann ein Maximum erreicht ist. „Er muss dann aber auch die Chance geben, das Guthaben wieder abzubauen.“

Ist das Verfallsdatum zu schnell erreicht oder der Maximalwert zu klein, wäre die Regelung also vermutlich anfechtbar. Der Chef darf auch keine Mehrarbeit mehr anordnen, wenn die Mitarbeiter ihr Konto längst bis zum Rand gefüllt haben. Und: Überstunden dürfen im Unternehmen kein Alltag sein, etwa weil alle Mitarbeiter ständig überlastet sind. „Überstunden müssen nicht unbedingt ausdrücklich angeordnet sein“, erklärt Schipp. Auch ein Satz wie „Ihr geht erst nach Hause, wenn das fertig ist!“ reicht dafür schon aus.

SONDERURLAUB

Freistellung für Beerdigung ist kein Muss

Ein geliebter Mensch stirbt, die Beerdigung findet vormittags und unter der Woche statt: Meist stößt man mit der Bitte um Freistellung beim Chef auf Verständnis. Doch: Der Arbeitgeber ist nicht in jedem Fall verpflichtet, seinem Mitarbeiter hierfür spontan Sonderurlaub zu gewähren. Es kommt erst einmal darauf an, wie nah das Verhältnis zwischen Mitarbeiter und dem Verstorbenen war, sagt Johannes Schipp, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein.

Handelt es sich um Kinder, Eltern, Partner oder Geschwister ist nach Paragraph 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine vorübergehende Verhinderung gerechtfertigt. Der Arbeitgeber muss dann auch weiter die Vergütung zahlen. Es ist jedoch nicht explizit geregelt, wie lange dies gilt. Bei den Großeltern und Schwiegereltern, also ab Verwandten zweiten Grades, kann der Arbeitgeber den Sonderurlaub unter Umständen versagen. Oft sind Arbeitnehmer also auf Kulanz angewiesen.

Klarer ist die Situation, wenn Sonderurlaub bei Todesfällen in einem Tarifvertrag geregelt ist. Dort ist in der Regel sehr genau festgeschrieben, ob und wie viele Tage es im Todesfall von Verwandten welcher Art gibt.

Nächstes Thema

Am Donnerstag, 11. Oktober, geht es von 10 bis 12 Uhr um **Führerschein und MPU („Idiotentest“)**. Experten beantworten Fragen wie: Muss ich meinen DDR-Führerschein in den EU-Kartenführerschein umtauschen? Wie erfahre ich meinen Punktestand in Flensburg? Was ist der Unterschied von Fahrerlaubnis und Fahrerlaubnisentzug? Ab wie vielen Punkten muss ich zu einer MPU?

➔ Rufen Sie an: **0345/560 82 18** und **-560 80 19**

Gekündigt - und nun?

LESERFORUM Fristen, Abfindung, Resturlaub - Fachanwälte beantworten Fragen zum Arbeitsrecht.

? **Fristen für eine Kündigung**

Karin A., Halle:

Ich will nächstes Jahr in die Rente mit 45 Arbeitsjahren gehen, mit 63 Jahren und acht Monaten. Wie lange vorher muss ich die Kündigung bei meinem Arbeitgeber einreichen? In meinem Arbeitsvertrag steht, dass die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende beträgt. Bleibt es dabei oder ist sie länger, da ich bereits 17 Jahre in der Firma arbeite?

Häufig ist in den Arbeitsverträgen vorgesehen, dass die Arbeitsverhältnisse automatisch enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht ist. Wenn dies vorliegend nicht der Fall ist, müssten Sie mit der Grundkündigungsfrist nach Paragraph 622 Absatz 1 BGB von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats kündigen. Nach Paragraph 622 Absatz 2 BGB führt eine längere Beschäftigungszeit nur für den Arbeitgeber zu längeren Kündigungsfristen. Hätte Ihr Arbeitgeber dies auch für Sie vereinbaren wollen, hätte er dies im Arbeitsvertrag mit Ihnen verankern müssen. Dies ist rechtlich möglich, aber bei Ihnen offensichtlich nicht erfolgt.

? **Rechte von geringfügig Beschäftigten**

Christina B., Nebra:

Ich bin seit drei Jahren als Reinigungskraft geringfügig angestellt bei einer Firma mit mehr als zehn Angestellten. Am 30. August musste ich ins Krankenhaus. Der Chef sagte mir, ab 30. August sei ich gekündigt: „Ich habe Sie abgemeldet.“ Gilt das? Schriftlich habe ich keine Kündigung. Wie verhält es sich mit Krankengeld? Ich hatte nie Urlaub. Ist das alles richtig?

Gekündigt werden kann Ihnen nur, wenn ein Grund vorliegt, da Sie unter das Kündigungsschutzgesetz fallen. Und: Eine wirksame Kündigung muss schriftlich erfolgen. Beides ist nicht gegeben, da ein Krankenhausaufenthalt keinen Kündigungsgrund darstellt. Teilen Sie Ihrem Chef schriftlich mit, dass Sie ihn zur Vermeidung einer Klage zur sechswöchigen Entgeltfortzahlung im September auffordern und machen Sie zugleich Ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen geltend. Geringfügig Beschäftigten stehen die gleichen Rechte zu wie vollbeschäftigten Arbeitnehmern, also auch Urlaub. Ansonsten erheben Sie bei Gericht Klage auf Entgeltfortzahlung und Urlaubserteilung.

? **Klage gegen eine Kündigung**

Lore F., Bitterfeld-Wolfen:

Ich arbeite seit drei Jahren in einer Firma mit sechs Beschäftigten. Mir wurde zum 31. Oktober gekündigt. Stimmt es, dass ich mich mit einer Kündigungsschutzklage dagegen wehren kann?

Eine Kündigungsschutzklage kann laut Kündigungsschutzgesetz, - es fordert, dass eine Kündigung sozial gerechtfertigt sein muss - nur in einem Betrieb mit mehr als zehn Beschäftigten und nach Ablauf einer sechsmonatigen Beschäftigungszeit erhoben werden. Dies entfällt für Sie, da Arbeitnehmer eines Kleinbetriebs mit weniger als zehn Beschäftigten seit 1.1.2004 nicht mehr unter das Kündigungsschutzgesetz fallen. Hier kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer ohne Kündigungsgrund nur unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen. Allerdings können mit der Kündigungsschutzklage gegebenenfalls andere Unwirksamkeitsgründe wie Missachtung von Sonderkündigungsschutz oder falsche Kündigungsfrist geltend gemacht werden.



Bei einer Kündigung müssen sich Arbeitgeber ebenso wie Arbeitnehmer an Rechte und Pflichten halten.

FOTOS: DPA/LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Arbeitsrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

➔ www.mz-web.de/leserforum



Jost Schulte
Fachanwalt für Arbeitsrecht
in Halle



Beate Kallweit
Fachanwältin für Arbeitsrecht
in Halle



Johannes Menke
Fachanwalt für Arbeitsrecht
in Halle

Marlies H., Burgenlandkreis:
Mir wird nach 17 Jahren zum 31. Oktober dieses Jahres gekündigt. Ich bin damit nicht einverstanden. Habe ich eine Möglichkeit, mich dagegen zu wehren? Ich arbeite in einer kleinen Firma mit nur sechs Beschäftigten.

Ab Zugang der Kündigung können Sie innerhalb der Frist von drei Wochen eine Kündigungsschutzklage erheben. Da Sie 17 Jahre ununterbrochen in einem sogenannten Kleinbetrieb arbeiten, haben Sie in Bezug auf das Kündigungsschutzgesetz gesetzlichen Bestandsschutz, denn bis zum 31.12.2003 galt das Kündigungsschutzgesetz bereits in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten. Die ab 1.1.2004 geltende Rechtslage trifft auf Sie daher nicht zu. Erst auf ab 1.1.2004 begründete Arbeitsverhältnisse ist die Mitarbeiter-schwelle zur Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes von mehr als fünf auf mehr als zehn Arbeitnehmer in Kleinbetrieben erhöht worden, bereits bestehende Arbeitsverhältnisse blieben hiervon unberührt.

? **Jobangebote der Arbeitsagentur**

Jürgen K., Mansfeld-Südharz:

Ich habe 18 Jahre im Betrieb gearbeitet, bin jetzt arbeitslos und beziehe Arbeitslosengeld. Muss ich einen von der Agentur für Arbeit offerierten Job annehmen, auch wenn er erheblich unter meinem alten Lohnniveau liegt?

Jobangebote, die zumutbar sind, müssen Sie annehmen, auch wenn sie unter Ihrem Lohnniveau liegen. Die Frage der Zumutbarkeit beziehungsweise des niedrigeren Lohnniveaus regelt Paragraph 140, Sozialgesetzbuch 3

(SGB). Danach ist bei einem Jobangebot während der ersten drei Monate des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Minderung des Lohnniveaus gegenüber dem zuvor bezogenen Gehalt von 20 Prozent hinzunehmen und in den drei darauffolgenden Monaten, also vom vierten bis sechsten Monat ist eine Minderung von mehr als 30 Prozent in Kauf zu nehmen. Ab dem siebten Monat darf die Minderung nicht so viel ausmachen, dass der Nettoverdienst einschließlich der damit verbundenen Aufwendungen niedriger ist als der Bezug des Arbeitslosengeldes.

? **Resturlaub im Krankheitsfall**

Rainer G., Wittenberg:

Ich bin seit dem 10. September 2017 krankgeschrieben. Für 2017 steht mir noch ein Resturlaub von 20 Tagen zu. Wann verfällt mein Urlaubsanspruch? Gemäß Arbeitsvertrag habe ich einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Jahr. Laut Rechtsprechung verfallen gesetzliche Urlaubsansprüche bei langer Krankheit immer am 31. März des übernächsten Jahres, also nach 15 Monaten, wenn

keine Genesung erfolgt. Demnach verfällt der Ihnen zustehende Resturlaub von 20 Tagen für das Jahr 2017 am 31. März 2019, die 30 Tage Urlaub für 2018 am 31. März 2020.

? **Anspruch auf Abfindung?**

Franziska R., Köthen:

Mir wurde zum 30. Juli dieses Jahres nach 25 Arbeitsjahren gekündigt. Kann ich auf einer Abfindung bestehen?

Einen gesetzlichen Anspruch auf Abfindung bei Kündigung gibt es im Regelfall nicht. Sie kann höchstens zur gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits in einem Kündigungsschutzprozess erfolgen, wenn die Parteien sich hierauf verständigen. Ausnahmsweise, wenn die Kündigung im Zusammenhang mit einem Sozialplan erfolgt oder ein Tarifvertrag eine Abfindung für betriebsbedingte Kündigungen vorsieht, kann ein Abfindungsanspruch bestehen.

? **Kündigung in Abwesenheit**

Bernhard L., Saalekreis:

Ich hatte einen Herzinfarkt und bin nahtlos vom Krankenhaus aus zu meiner Rehaklinik gefahren worden. Als ich wieder zu Hause war, habe ich im Briefkasten meine Kündigung vorgefunden. Sie wurde mir zu Beginn der Krankmeldung zugestellt. Mein Problem: Die Frist für eine Kündigungsschutzklage ist während meiner Reha abgelaufen. Habe ich noch eine Möglichkeit, mich zur Wehr zu setzen? Da ich allein stehend bin, konnte ich meine Post vorher nicht einsehen. Normalerweise muss eine Kündigungsschutzklage drei Wochen nach Zugang der Kündigung er-

hoben werden, ansonsten ist sie verfristet, die Kündigung gilt als wirksam. Da Sie jedoch schuldlos an einer Klageerhebung gehindert waren, können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Umstände, die Sie an der fristgerechten Klageerhebung gehindert haben, den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage stellen. Diese Möglichkeit räumt Paragraph 5 des Kündigungsschutzgesetzes ein.

? **Raus aus dem Schichtsystem**

Karl E., Mansfeld-Südharz:

Ich bin 62 Jahre geworden, kann erst in 18 Monaten nach 45 Arbeitsjahren in Rente gehen. Da ich seit eh und je in Schichten arbeite, ist mir diese „Wartezeit“ zu viel. Mein Betrieb will mir nicht kündigen. Ich selbst möchte auch nicht kündigen, da mir eine Sperrfrist bei der Agentur drohen würde. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie ich aus dem Arbeitsverhältnis oder dem Schichtsystem herauskomme?

Sie sollten mit dem Arbeitgeber und gegebenenfalls dem Betriebsrat über die Möglichkeit einer Versetzung in die Normal-Tagschicht sprechen. Ansonsten würden nur starke gesundheitliche Beeinträchtigungen, dokumentiert mit einem ärztlichen Attest, Ihren Wunsch untermauern. Ein solches ärztliches Attest könnte auch im Fall einer eigenen Kündigung durch Sie hilfreich gegenüber der Agentur für Arbeit sein, wenn diese eine Sperrzeit infolge Eigenkündigung unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob Sie für die Kündigung einen wichtigen Grund hatten.

Dorothea Reinert notierte Fragen und Antworten.

„Einen gesetzlichen Anspruch auf Abfindung bei Kündigung gibt es im Regelfall nicht.“